



Direkte Bundessteuer

Bern, 23. August 2013
DB-434.4 / 442 / HAJ / ED

Rundschreiben

Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2014 / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2014

1. Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge im Steuerjahr 2014

Pauschalabzüge für Berufskosten

Die Pauschalabzüge für Berufskosten im Steuerjahr 2014 erfahren **keine Änderungen** gegenüber dem Vorjahr. Es gilt weiterhin die vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) am 21. Juli 2008 erlassene Änderung des Anhangs zur Verordnung vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer.

Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen


Bei den Ansätzen für die Bewertung von Naturalbezügen ergeben sich ebenfalls **keine Anpassungen**. Damit gelten weiterhin die Merkblätter N1/2007 für Selbständigerwerbende, N2/2007 für Arbeitnehmende und NL1/2007 für die Land- und Forstwirtschaft (vgl. Beilagen zum Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung vom 5. Oktober 2006).

2. Kein Ausgleich der Folgen der kalten Progression für das Steuerjahr 2014

Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression erfolgt jährlich aufgrund des Standes des Landesindex der Konsumentenpreise am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei einem negativen Teuerungsverlauf ist ein Ausgleich ausgeschlossen. Dies war bereits für das Steuerjahr 2013 der Fall. Massgebend bleibt somit der Indexstand vom 30. Juni 2011 = 161.9 Punkte (Basis Dez. 1982 = 100). Der Indexstand per 30. Juni 2013 beträgt 160.0 Punkte, was einem Rückgang von 1.2 Prozent entspricht.

Aufgrund der negativen Teuerung erfolgt auch für das Steuerjahr 2014 **kein Ausgleich** der Folgen der kalten Progression.

Abteilung Aufsicht Kantone
Fachdienste

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Emch'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Daniel Emch
Chef